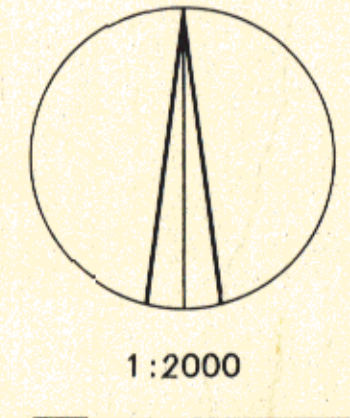


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- BRÜCKEN
- INDUSTRIEGEBIETE
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,7
- BAUMASSEZAHL z.B. BMZ 9,0
- TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. TRH 16,0
- FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
- GRÜNFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- SCHIENENGLEICHE KREUZUNG STRASSE - BAHNANLAGEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- OBERRIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 1. Juli 1968

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Verträge, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhe vornehmlich auf Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.
  2. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDEBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BOBl. S. 341)

**BAHRENFELD 4**

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL

## Gesetz über den Bebauungsplan Bahrenfeld 4

Vom 1. Juli 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 4 für den Geltungsbereich Hogenfeldweg — Ottensener Straße — Lederstraße — Volksparkstraße — Ostgrenzen der Flurstücke 2432, 2430 und 2426, über das Flurstück 2386, Südgrenzen der Flurstücke 2424 und 2426 sowie über das Flurstück 2426 der Gemarkung Ottensen zum Hogenfeldweg (Bezirk Altona, Ortsteil 214) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.
2. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1968.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Bahrenfeld 11

Vom 1. Juli 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 11 für den Geltungsbereich Theodorstraße — Westgrenze des Flurstücks 2394, Südgrenzen der Flurstücke 2396 und 2398 der Gemarkung Bahrenfeld — Theodorstraße — Bahrenfelder Chaussee — Silberstraße — Von-Sauer-Straße — Osdorfer Weg (Bezirk Altona, Ortsteil 215) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.
2. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden im allgemeinen Wohngebiet auf den Flurstücken 2404 und 946 der Gemarkung Bahrenfeld ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1968.

Der Senat